Katholische Kirchgemeinde Wallisellen
Kirchenpflege

Wallisellen Dietlikon Wangen-Brüttisellen

Besoldungsverordnung 2023

1. Mitarbeitende der Kirchgemeinde

1.1. Für Mitarbeitende der Kirchgemeinde gilt die „Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich" vom 22. März 2007.

1.2. Bei besonderen Anstellungen entscheidet die Kirchenpflege.

2. Kirchenpflege

Für die Mitglieder der Kirchenpflege werden folgende jährlichen Entschädigungen ausgerichtet:

	Neu	**bisher**
- Grundpauschale	Fr. 2'000	Fr. 2000
- Funktionszulage		
Präsidium	Fr. 11'000	Fr. 11'000
Vizepräsidium / Besondere Aufgaben	Fr. 2'500	Fr. 2'500
Finanzen	Fr. 10'000	Fr. 8'000
Liegenschaften	Fr. 7'000	Fr. 5'000
Aktuariat / Informatik / Datenschutz	Fr. 3'500	Fr. 3'500
Protokollführung	Fr. 2'500	Fr. 2'500
Personelles	Fr. 5'000	Fr. 5'000
- Spezialfunktionen		
Rechnungsführung	Fr. entfällt	Fr. 20'000
Personalbetreuung pro Mitarbeitende	Fr. 250	Fr. 250
- Pauschale Spesenentschädigung für PC-Infrastruktur, Telefon, Porti, Fahrten innerhalb der Kirchgemeinde:		
Präsidium / Finanzen		Fr. 1000
Präsidium	Fr. 1000	
Übrige Mitglieder	Fr. 500	Fr. 500

3. Rechnungsprüfungskommission

Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

- Grundpauschale	Fr. 550	Fr. 550
- Funktionszulage		
Präsident	Fr. 1000	Fr. 1000
Vizepräsident	Fr. 350	Fr. 350
Aktuar / Protokoll	Fr. 350	Fr. 350
Mitglied	Fr. 100	Fr. 100

4. Allgemeinde Bestimmungen

1. Der jährliche Entscheid des Synodalrates betreffend Ausgleich der Teuerung bei den Mitarbeitenden wird auch bei den Behördenentschädigungen angewendet.

2. Die Mitglieder der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Kommissionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgelder, deren Höhe mit den in der Politischen Gemeinde Wallisellen geltenden Ansätzen übereinstimmen. Das gleiche Sitzungsgeld erhalten auch die übrigen eingeladenen Sitzungsteilnehmer, sofern die Sitzung nicht während der Arbeitszeit stattfindet.

3. Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt in der Höhe, wie sie für die politische Gemeinde Wallisellen gelten.

4. Für ausserordentliche Bemühungen kann die Kirchenpflege im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen besondere Entschädigungen festlegen.

5. Abschiedsgeschenke an Behördenmitglieder richten sich nach den Richtlinien der Politischen Gemeinde Wallisellen.

5. Inkrafttreten

Diese Besoldungsverordnung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Wallisellen wurde an der Kirchgemeindeversammlung von 23.Mai 2023 gutgeheissen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 1. Januar 2011 wird aufgehoben.

Wallisellen, 19.12.2023

RÖM.-KATH. KIRCHENPFLEGE WALLISELLEN

Präsidentin

Anne-Catherine de Loë

Aktuar

Johann Camenzind